

## **Satzung des Schulvereins der Magnus-Hoffmann-Grundschule**

**Stand: Dezember 2013**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Magnus-Hoffmann-Grundschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an und trägt nach deren Anerkennung den Zusatz "gem. e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, Festen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften; die Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spiel- und Sportmaterialien und Geräten; die Unterstützung von baulichen Maßnahmen (wie zum Beispiel der Schulhofneugestaltung); die im Einzelfall erfolgende Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen an Kinder aus wirtschaftlich schwächeren Familien.
- (3) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts (hier der Magnus-Hoffmann-Grundschule in Kirchmöser) zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
- a) Mitgliedsbeträge
  - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
  - c) Spenden
  - d) Beantragung von Fördermitteln
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen gegen Vorlage von Rechnungen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Kündigung in Form einer schriftlichen Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres
  - b) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person,
  - c) bei Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied z.B. die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verletzt oder die Beitragszahlung länger als ein Jahr unterlässt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung gesondert festgelegt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern
  - b) Wahl, Abberufung und Beschluss über den Bericht von bis zu 2 Kassenprüfern
  - c) Ausgestaltung der Beitragsordnung
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alljährlich im ersten Quartal zusammen und im Übrigen dann, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten das erfordern, auf Einladung des Vorstandes oder wenn 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen eine Einberufung vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit angemessener Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen und von dem/der Vorsitzenden, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung darf auch per E-Mail erfolgen, soweit das Mitglied diese mitgeteilt hat. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann sich bei Beschlussfassungen und Versammlungen durch seinen Ehegatten oder Partner durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die diesem nicht angehören dürfen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Kurzprotokoll gefertigt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) einem Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern
  - c) einem Schatzmeister
  - d) bis zu 4 Beisitzern
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden, ersatzweise einem der Stellvertreter, zusammen, mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes einzeln oder mehrere von ihnen als Gesamtschuldner haften dem Verein sowie den Mitgliedern einzeln oder einem oder mehreren von Ihnen als Gesamtschuldner nicht für Schäden, die aus der lediglich fahrlässigen Verletzung von Pflichten in Ausübung seiner Aufgaben entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder durch eine Handlung entstanden ist, die keine Verbindung mehr mit der Wahrnehmung der Vorstandsfunktion hat. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Vorstandshaftung gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

### **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt und dürfen nicht mit dem BGB-Vorstand identisch sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
- (3) Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung, Satzungsänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die auch ohne Mindestquorum beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen

Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel**

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, gelten die Vorschriften des BGB.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

### **Beitragsverordnung des Schulvereins Magnus-Hoffmann-Grundschule e.V. (Einstimmig beschlossen von allen Vereinsmitgliedern am 17. April 2013)**

Jedes eingetragene Mitglied zahlt einen jährlichen Jahresbeitrag von 12 Euro. Für Vereine, Firmen und Institutionen beträgt dieser 120 Euro im Jahr. Vom Jahresbeitrag ausgeschlossen, sind Ehrenmitglieder und sozial benachteiligte Personen. Das Beitragsjahr beginnt mit dem aktuellen Kalenderjahr und der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 01. März selbstständig auf das Geschäftskonto überwiesen. Bei Neueintritt wird der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt. Bei Vereinsaustritt gibt es keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.